

**Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung
(ABDiakVO)**

Gemäß § 8 Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons (Diakonenverordnung - DiakVO -) vom 23. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 166) erlassen wir die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Die Aufbauausbildung für Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten als des Fachbereichs "Religionspädagogik" einer evangelischen Fachhochschule führt innerkirchlich zu einem Ausbildungsabschluß, der die Anwendung der Vergütungsmerkmale der Sparte C der Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung ohne Einschränkungen ermöglicht.
Eine Liste der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 DiakVO anerkannten Ausbildungsstätten wird im Landeskirchenamt geführt.
2. Die Anstellungsträger sind verpflichtet, Diakone und Diakoninnen, die sich einer Aufbauausbildung unterziehen müssen, darauf bei den Anstellungsverhandlungen hinzuweisen.
3. Die Mentoren und Mentorinnen gemäß § 5 Abs. 3 DiakVO werden auf Vorschlag des Anstellungsträgers vom Landeskirchenamt beauftragt.
4. Einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 DiakVO genannten Fortbildungskurse kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes durch einen Kurs der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) ersetzt werden.
5. Das Thema für die schriftliche Hausarbeit gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 DiakVO ist mit dem oder der Beauftragten für die Aufbauausbildung abzusprechen.
6. Der Termin für das Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO wird vom Landeskirchenamt festgesetzt. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem Anerkennungskolloquium beim Landeskirchenamt einzureichen. Sie soll mindestens 20, höchstens 30 maschinengeschriebene Seiten (1 **2**-zeilig, **a** Rand) umfassen.
7. Das Einzelgespräch bei dem Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO dauert in der Regel 30 Minuten.
8. Über den Verlauf und das Ergebnis des Einzelgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß von den an dem Einzelgespräch beteiligten

Mitgliedern des Ausschusses und der Vertreterin oder dem Vertreter des Landeskirchenamtes unterschrieben werden.

9. In den Dienstvertrag der Diakonin oder des Diakons in der Aufbauausbildung ist folgende Vereinbarung aufzunehmen:

„Da der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes noch nicht erfüllt, hat er / sie sich einer Aufbau- ausbildung gemäß §§ 3 und 5 der Diakonenverordnung zu unterziehen. Hierfür wird ihm / ihr im erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung gewährt. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ist darauf hingewiesen worden, daß das Dienstverhältnis durch Kündigung beendet werden muß, falls innerhalb der in § 5 Abs. 4 Satz 2 der Diakonenverordnung genannten Zeit die Anstellungsvoraussetzung nicht durch eine erfolgreiche Teilnahme am Anerkennungs- kolloquium erfüllt wird.“

10. Während der Aufbauausbildung lautet die Dienstbezeichnung "Diakon in der Aufbauausbildung" oder "Diakonin in der Aufbauausbildung".
11. Während der Aufbauausbildung richtet sich die Vergütung nach Sparte C Nr. 1 der Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung.
12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erläuterungen zur Aufbauausbildung vom Januar 1992 (im Kirchlichen Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Hannover, den 23. Oktober 1998

Landeskirchenamt